



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/338
	Status:	öffentlich
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Datum:	28.01.2021
	Bericht im Ausschuss:	Dirk Goldau
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Dirk Goldau
Umstellung der Haushaltsplanung der Stadt Tornesch auf einen Doppelhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
17.02.2021	Finanzausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 77 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 7 GemHVO-Doppik ist es zulässig, einen Haushaltsplan für 2 Kalenderjahre aufzustellen. Ein 2-Jahres-Haushaltsplan hat den Vorteil, dass nur alle zwei Jahre eine **vollständige** Haushaltsplanung inkl. Erstellung aller dazugehörigen Dokumente wie z.B. des Vorberichtes nach § 6 GemHVO-Doppik durchgeführt werden muss und zu dem für das 2. Planungsjahr die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung **entfällt**. Auch könnten für das 2. Planjahr weniger Finanzausschusssitzungen am Ende des Jahres stattfinden.

Nachteilig ist die Planung weiter entfernt liegender Jahre. Dies kann jedoch durch einen Nachtragshaushalt und durch die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung (z.B. Deckungsfähigkeit) gemindert werden. Ein möglicher Nachtragshaushaltsplan ist erheblich einfacher zu erstellen, da hierfür nur die geänderten Produktkonten beraten und beschlossen werden müssen. Dadurch können mögliche Änderungen und Anpassungen auch im zweiten Planjahr vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Nachtragsaufstellung sind in § 80 GO geregelt:

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,*
- 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,*
- 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder*

4. *Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.*

(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gilt nicht für

1. *unerhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren Deckung gewährleistet ist und*
2. *Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen oder -auszahlungen, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.*

Zwischen Politik und Verwaltung ist festzulegen, was als erheblich gem. Absatz 2, Ziffer 1 und als unerheblich gem. Absatz 3, Ziffer 1 anzusehen ist. Vorgeschlagen wird von der Verwaltung eine prozentuale Abweichung von 5% der in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtaufwendungen als erheblich gem. Absatz 2, Ziffer 1 und bis 100.000,00 € als unerheblich gem. Absatz 3, Ziffer 1 anzusehen.

Als Muster für einen Doppelhaushalt sind die HH-Satzung und der Ergebnisplan der Stadt Tornesch beigefügt.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

	vollständig eigenfinanziert
	teilweise gegenfinanziert
	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

	Stellenmehrbedarf		Stellenminderbedarf
	höhere Dotierung		Niedrigere Dotierung
	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Beginnend mit dem Jahr 2022 erfolgt die Planung künftiger Haushalt in Form eines Doppelhaushalts. Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
HH-Satzung Stadt Tornesch
Ergebnisplan Stadt Tornesch

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum: